

## SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG

WEA Krinitz-Steosow – BA II:  
Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) unter Berücksichtigung von insgesamt 12 im Zulassungsverfahren befindlicher WEA des gleichen und anderer Vorhabenträger

Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das EU-Vogelschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421)

Projekt-Nr.: 28244-01

Fertigstellung: Februar 2022

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleiterin: Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur  
Jeannine Konrad

Bearbeitung: M. Sc. Biodiversität und Ökologie  
Charlotte Foisel



Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de  
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:

Tribseer Damm 2  
18437 Stralsund  
Tel. +49 3831 6108-0  
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58  
18059 Rostock  
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43  
17489 Greifswald  
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement  
DIN EN 9001:2015  
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit  
Audit Erwerbs- und Privatleben



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise .....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
1.3	Methodisches Vorgehen.....	3
<b>2</b>	<b>Datengrundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren .....</b>	<b>5</b>
3.1	Technische Daten der geplanten WEA.....	5
3.2	Projektwirkungen.....	10
<b>4</b>	<b>Bestandsbeschreibung und Prognose möglicher Beeinträchtigungen des EU- Vogelschutzgebiets .....</b>	<b>11</b>
4.1	Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene Zielarten.....	11
<b>5</b>	<b>Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte .....</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit.....</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>19</b>
7.1	Gesetze, Normen und Richtlinien .....	19
7.2	Literatur .....	19
7.3	Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Notizen .....	20

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Technische Daten der geplanten sechs WEA .....	5
Tabelle 2:	Flächenbedarf für die Errichtung der WEA .....	9
Tabelle 3:	Vorhabenrelevante potenzielle Wirkfaktoren .....	10
Tabelle 4:	Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene Erhaltungsziele .....	11

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Übersicht über das EU-Vogelschutzgebiet und die WEA-Planung .....	2
Abbildung 2:	Lage der Vorhabenstandorte geplanter WEA.....	5



## **1 Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG (nachfolgend „SAB“) plant die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA).

Die Planung der SAB umfasst dabei sechs WEA des Typs Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von NH 169 m ü. GOK, einem Rotordurchmesser von RD 162 m und einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW auf der südlichen Teilfläche des potenziellen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Nr. 30/21 Steeosow“ gemäß dem aktuellen Entwurf 2021 der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, Stand: Mai 2021)<sup>1</sup>.

Angrenzend an die vorliegende Planung von sechs WEA befinden sich weitere zehn WEA der SAB aktuell im Genehmigungsverfahren. Innerhalb des südwestlichen Bereiches des WEG „Nr. 30/21 Steeosow“ auf den zum Verwaltungsbereich der Gemeinde Grabow Stadt gehörenden Flächen befinden sich zudem zwei weitere WEA eines anderen Vorhabenträgers (nachfolgend „Planung anderer VT“) im Zulassungsverfahren.

Mit einer Entfernung von ca. 5 km erstreckt sich östlich des Vorhabens das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (vgl. Abbildung 1).

---

<sup>1</sup> s. RREP WM: Entwurf 2021 der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand: Mai 2021

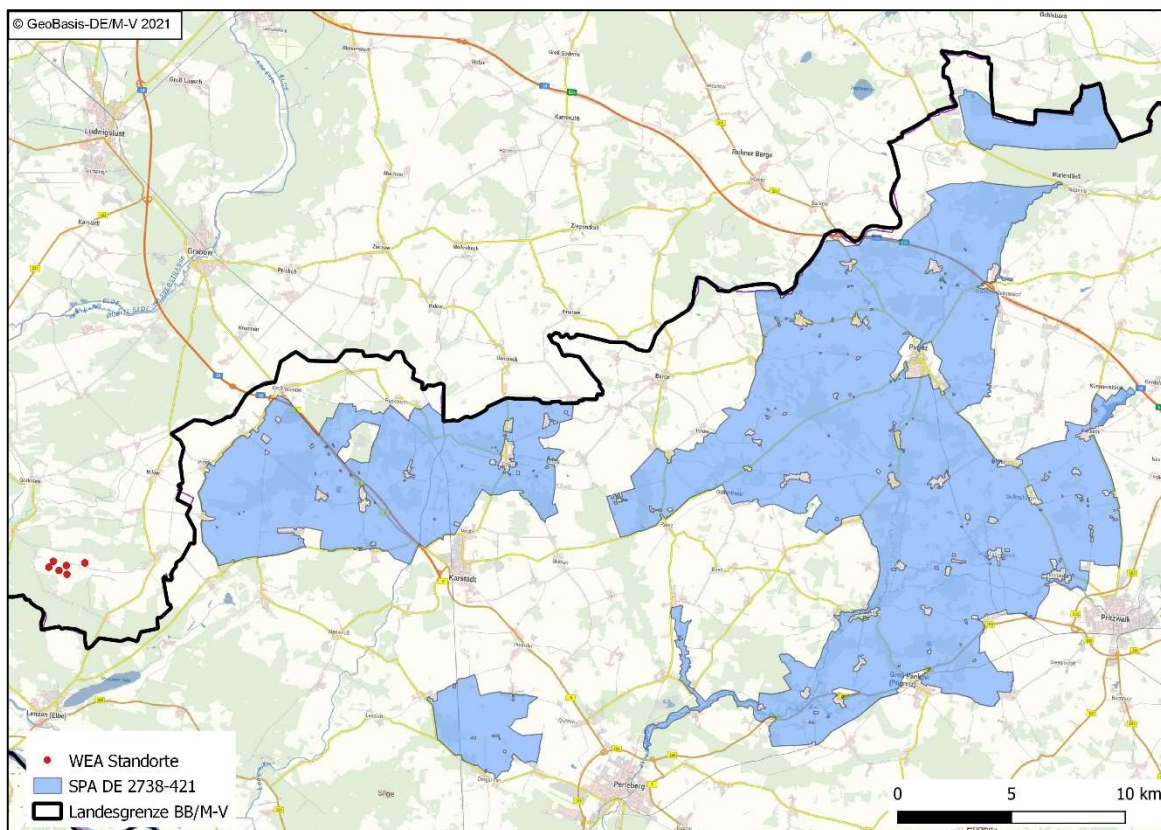


Abbildung 1: Übersicht über das EU-Vogelschutzgebiet und die WEA-Planung

Aufgrund seiner Lage in Bezug zum EU-Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2738-421 „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ sowie der vorhabenspezifischen Wirkungen stellt das Vorhaben ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG dar, das auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes zu prüfen ist.

Für das in Brandenburg gelegene Vogelschutzgebiet DE 2738-421 „Prignitz-Stepenitz“, sowie für das VSG DE 3036-401 „Unteres Elbtal“ und das in Mecklenburg-Vorpommern liegende VSG DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbtal“ sowie das GGB DE 2835-303 „Meynbach bei Krinitz“ wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen in insgesamt vier gesonderten Unterlagen untersucht.

Alle anderen Natura 2000-Gebiete sind so weit vom Vorhabengebiet entfernt, dass von vornherein eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann:

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen können ausgeschlossen werden, da die Projektwirkungen des Vorhabens nicht in die Schutzgebiete hineinreichen.
- Beeinträchtigungen der in den Schutzgebieten vorkommenden, geschützten Arten können ausgeschlossen werden, da essenzielle Habitatflächen in den Schutzgebieten und in ggf. erforderlichen Bereichen mit Umgebungsschutz nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ einzurichten und dementsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach § 34 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines NATURA 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nur dann durchzuführen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Aus diesem Grund wird eine **Vorstudie** durchgeführt. Gegenstand der Verträglichkeitsvorstudie ist es, die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu untersuchen. **Es erfolgt keine Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzziele.**

Kommt die Vorstudie zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Maßgaben des BNatSchG innerhalb einer Hauptstudie zu betrachten. Dazu sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf ein NATURA 2000-Gebiet zunächst zu identifizieren und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu werten.

## 1.3 Methodisches Vorgehen

Die methodische Aufbereitung der Verträglichkeitsvorprüfung orientiert sich im Hinblick auf eine maximale Planungssicherheit an den entsprechenden Vorgaben in:

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004 (BMVBW 2004),
- BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BFG 2008),
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR – COCHET CONSULT & TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG (KIFL et al. 2004)

und umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Beschreibung des Vorhabens

- Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkungen
- Beschreibung der möglicherweise betroffenen NATURA 2000-Gebiete, ihrer Erhaltungsziele und ihres Schutzzwecks
- Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die fachlichen Grundlagen zur behördlichen Prüfung des Vorhabens gemäß den Maßgaben des § 34 BNatSchG zu vermitteln.

## 2 Datengrundlagen

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens stehen folgende Datenquellen zur Verfügung:

- Brutvogelkartierungen im 200 m-Umfeld des Windeignungsgebietes (alle Brutvogelarten) sowie im 1.000 – 3.000 m-Umfeld (selektive Kartierung Groß- und Greifvögel sowie TAK-Arten) (Anlagen 2, 4 und 5 zum AFB)
- Zug- und Rastvogelkartierung im 1.000 m-Umfeld des Windeignungsgebietes (Anlage 3 zum AFB)
- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. et al. 2009)
- Kartenportal des LUNG M-V
- Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V)
- Auskunft des LfU Brandenburg zu avifaunistischen Daten zum potenziellen Windeignungsgebiet bei Krienitz-Steeseow vom 22. Mai 2019
- Standarddatenbogen zum VSG vom November 2008
- sonstige Literaturangaben (vgl. Kapitel 7 Quellenverzeichnis)



### 3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Das Standort der geplanten WEA befindet sich im Südwesten des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Ludwigslust-Parchim, in ca. 1,7 km Entfernung zur Landesgrenze Brandenburgs. Das VSG „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ befindet sich östlich der geplanten WEAs in Brandenburg. Die geplanten WEA ordnen sich dabei auf ackerbaulich genutzten Flächen ein.

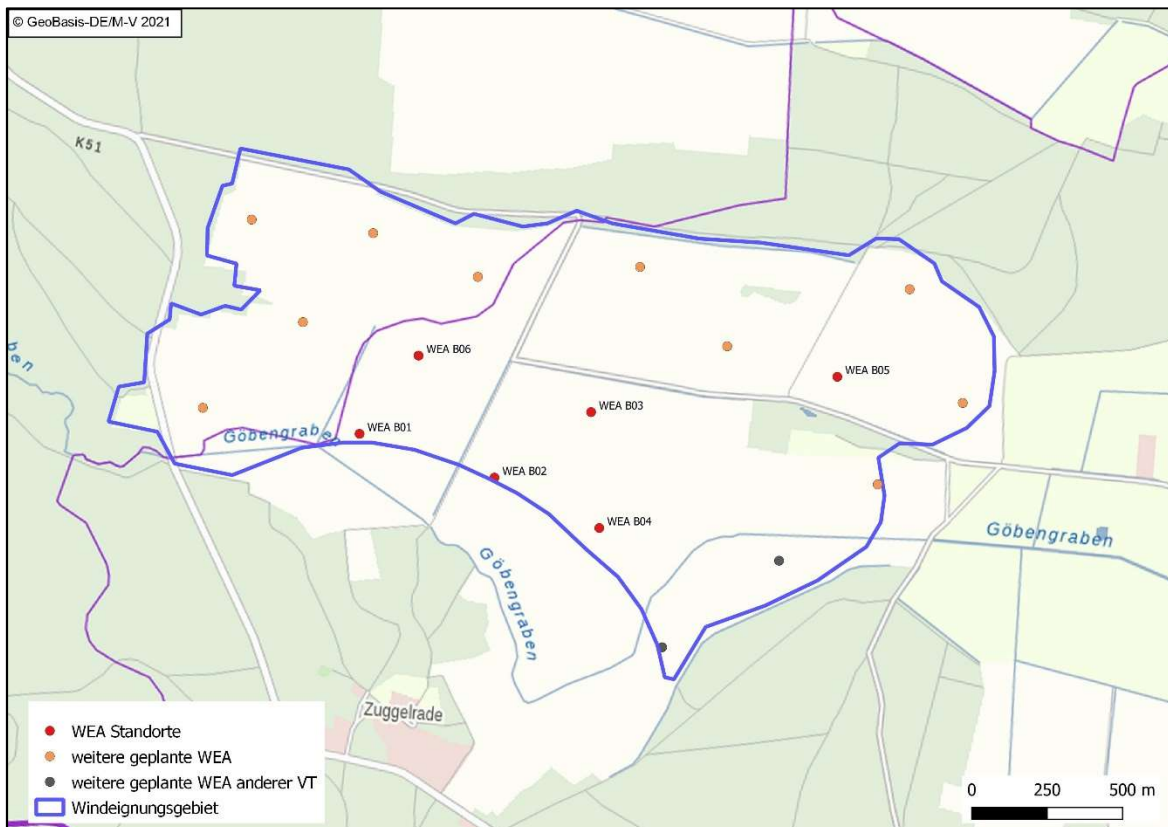


Abbildung 2: Lage der Vorhabenstandorte geplanter WEA

#### 3.1 Technische Daten der geplanten WEA

In folgendem Abschnitt sind die für die Beurteilung des Eingriffs wesentlichen technischen Daten der geplanten WEA zusammengefasst.

Tabelle 1: Technische Daten der geplanten sechs WEA

<b>Nummer:</b>	<b>WEA B01-06</b>
<b>Typenbezeichnung:</b>	VESTAS V162-6.0 MW
<b>Nennleistung:</b>	6,0 MW
<b>Blattanzahl:</b>	3
<b>Durchmesser des Rotors:</b>	162 m

<b>Radius des Rotorkreises</b>	81 m
<b>Nabenhöhe (ü. GOK):</b>	169 m
<b>Gesamthöhe (ü. GOK):</b>	250 m
<b>Mindestabstand Rotorblattspitze – Fundament-OK:</b>	88 m
<b>Turmbauart:</b>	Hybridturm (Fertigteilbetonturm mit Stahlsektion), Typ Max Bögl
<b>Fundament</b>	Durchmesser: 24,50 m, Höhe: 2,90 m Gründungstiefe, 0,10 m unter GOK
<b>Kennzeichnung / Beleuchtung:</b>	<p><i>Nachtkennzeichnung:</i> <u>Standard-Befeuerung:</u>                  Maschinenhausbefeuerung/ Gefahrenfeuer "W, rot" (170cd, ca. 4 m über der Nabenhöhe)                  Turmbefeuerung aus vier Hindernisfeuern (10 cd)<sup>2</sup>, 85 m unter dem Feuer W, rot (Maschinenhausbefeuerung)  <u>Bedarfsgerechte Befeuerung:</u>                  Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK; zur Reduzierung der Auswirkungen von Gefahrenfeuern auf die Anwohner des Windparks)                  Das Gefahrenfeuer bleibt so lange ausgeschaltet, bis ein ankommendes Luftfahrzeug erfasst wird und in einen vorher festgelegten Warnbereich einfliegt. Die BNK aktiviert dann alle Gefahrenfeuer im Windpark und lässt diese eingeschaltet, bis das Flugzeug den Warnbereich verlässt.</p> <p><i>Tageskennzeichnung:</i> Rotorblätter werden im äußeren Bereich durch drei Farbstreifen von je 6 m Länge (außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot) gekennzeichnet<sup>3</sup>                  2 m breiter roter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses                  3 m breiter roter Farbring um den Turm, beginnend in Höhe von 40 m (+/-5 m)</p>

### **Verkehrsseitige Anbindung, Zuwegungen (dauerhaft)**

Die **verkehrsseitige Anbindung** der geplanten sechs WEA erfolgt abweigend von der L 08 (südlich der Ortschaft Steosow) über die Ortsverbindungsstraße Steosow – Krinitz, die im zentralen Bereich des WEG „Nr. 30/21 Steosow“ verläuft. Ausgehend von der bereits bestehenden Straße im WEG werden die WEA über neu anzulegende Wege auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschlossen.

Die zu errichtenden Zuwegungen müssen entsprechend den Anforderungen hinsichtlich Fahrspur- und Wegbreite sowie für die erforderlichen Lasten ausgelegt sein und werden

<sup>2</sup> Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 m haben zusätzlich zur Kennzeichnung auf dem Maschinenhaus eine Hindernisbefeuerungsebene am Turm. Es müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine einzelne Reihe von Turmbefeuerungen 1-3 Meter muss unterhalb der Blattspitze installiert werden, jedoch maximal 65 m unter dem Feuer W, rot (Maschinenhausbefeuerung). Falls diese Ebene mehr als 100 Meter über dem Boden liegt, ist eine zweite Reihe von Turmbefeuerungen 40-45 m unter der oberen Reihe zu installieren. Unterhalb von 40 m darf keine Befeuerung am Turm installiert werden. Die Lichtstärke beträgt 10 cd.

<sup>3</sup> Farbtöne Rotorblatt Lichtgrau (RAL 7035), Blitzrezeptorflächen an den Rotorblättern (außer Massivmetallsitzen SMT sind unlackiert); Farbvarianten Tip-Ende Verkehrsrot (RAL 3020) oder Verkehrsorange (2009), Glanzgrad < 30 % DS/EN ISO 2813

folgich auf einer Breite von 4,5 m befestigt (tragfähige Fahrbreite). Abweichungen bestehen im Bereich von Kurven (Berücksichtigung notwendiger Kurvenradien).

Die **neu anzulegenden Zuwegungen** beanspruchen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen auf insgesamt **18.115 m<sup>2</sup>**. Die Zuwegungen werden als wassergebundene Wegedecke aus frostsicherem Schottermaterial (z. B. qualifiziertes Betonrecycling-Material) ausgeführt. Der Schichtaufbau ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig.

### ***Fundamente (dauerhaft)***

Die **Fundamente** werden als Stahlbetonfundament (Kreisfundament) ausgebildet und besitzen bei dem WEA Typ VESTAS V162 einen Durchmesser von 24,50 m, was einer Versiegelung von jeweils 471,4 m<sup>2</sup> je WEA entspricht. Die Versiegelung durch Fundamente umfasst **insgesamt 2.828 m<sup>2</sup>**.

Die Höhe des Fundamentes wird für und die V 162 mit 2,90 m einschließlich Sockel ausgewiesen. Die VESTAS-Anlagen werden aktuell mit einem neuen Turm (Typ Max Bögl) gebaut, dessen Fundament nicht unter der Erde, sondern auf Höhe der Geländeoberkante liegt (Gründungstiefe/ Sauberkeitsschicht 0,10 m unter GOK). Dabei erfolgt für die Standfestigkeit eine Befestigung in Form eines Erdwalls, der am Fundament aufgeschüttet wird. Grundwasserabsenkungen während der Fundamentarbeiten sind somit nicht erforderlich.

Beim Betrieb der WEA fällt grundsätzlich kein Abwasser an. Das Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche der WEA und über die Fundamente ins Erdreich abgeleitet und kann dort versickern.

### ***Kranstellflächen (dauerhaft)***

Zur Errichtung der WEA ist je WEA eine **Kranstellfläche** erforderlich, die während der gesamten WEA-Betriebszeit erhalten bleibt, um einen späteren Austausch der im Turm befindlichen Komponenten zu gewährleisten. Die Kranstellflächen betragen gemäß technischer Planung bei allen VESTAS jeweils ca. 857,5 m<sup>2</sup>. Bei der vorliegenden Planung erfolgt durch die Kranstellflächen eine Flächenbeanspruchung auf **insgesamt 5.145 m<sup>2</sup>**. Die Kranstellflächen werden in gleicher, ungebundener Bauweise wie die Zuwegungen mit wassergebundener Decke aus frostsicherem Schottermaterial (z. B. qualifiziertes Betonrecycling-Material) ausgeführt.

### ***Bauzeitliche Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen (temporär)***

Die LKW und Schwerlasttransporte können weitgehend auf den bestehenden bzw. dauerhaft neu zu errichtenden Wegen eingeordnet werden. In Berücksichtigung der Kurvenradien und zur Vereinfachung des Verkehrs innerhalb der Windparkfläche werden jedoch

bauzeitliche Abweichungen und Ergänzungen gegenüber der Wegeführung der dauerhaft auszubauenden Zuwegung erforderlich. Die **bauzeitlichen Zuwegungen** für die Schwerlasttransporte werden in gleicher Weise ausgeführt wie die dauerhaften Zuwegungen (ca. 60 cm starker, wasserdurchlässiger Schotterunterbau mit Kiesdecke).

Die baubedingte Einrichtung einer Ausfahrtsstraße für die entladenen Schwerlasttransporte und LKW erfolgt im Westen der Planung in Anbindung an die K 51 zwischen Krinitz und Zugelrade. Größere Überschwenkbereiche sowie Kurvenradien werden in diesem Bereich nicht benötigt. Gehölzverluste können somit vermieden werden.

Weiterhin werden zeitlich begrenzt (baubedingt) (Acker-)Flächen als **Montage-, Abstell- und Lagerflächen** (Baustelleneinrichtungs- bzw. -nebenflächen, Bodenlagerflächen sowie Auslegerbereiche für den Kranaufbau) im Umfeld der Kranstellflächen in Anspruch genommen (Verdichtung möglich).

Diese zeitlich begrenzt (baubedingt) benötigten Flächen (bauzeitliche Zuwegungen, Baunebenflächen) umfassen **insgesamt 32.153 m<sup>2</sup>** und werden nach Errichtung der WEA **vollständig zurückgebaut** bzw. der Ursprungszustand wiederhergestellt. Es bleiben lediglich die für die Servicefahrzeuge notwendigen Zuwegungen bestehen (siehe "Zuwegungen (dauerhaft)") sowie die Kranstellfläche (dauerhaft) als Aufstellfläche für größere Servicefahrzeuge und ggf. die Feuerwehr.

Kleinräumig werden bauzeitlich zudem **Überschwenkbereiche** ausgewiesen. Da sich das Vorhaben jedoch weitgehend auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen einordnet, sind diese meist ohne Relevanz, insofern keine Gehölze oder andere höherwertige Biotope beeinträchtigt werden (es werden für den Transport der Komponenten 15 cm Bodenfreiheit benötigt → kein Eingriff in das Bodengefüge, keine Verdichtung).

### **Sicherheitstechnische Anforderungen**

Die Windenergieanlage wird entsprechend dem Stand der Technik mit allen erforderlichen Technologien zur Gewährleistung der Sicherheit ausgerüstet. Hierzu zählen z. B. ein Blitz- und Überspannungsschutz.

Ein besonderes Unfallrisiko hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien besteht nicht, da der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt (Schmierstoffe für Mechanik, Hydrauliköle). Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der WEA in einem geschlossenen System ereignen und genügend dimensionierte Auffangbehälter vorhanden sind. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.

Die Gefahr des Eisansatzes entsteht nur in extremen Wetterlagen, z. B. bei Eisregen oder Nebel und Temperaturen um den Gefrierpunkt. Die WEA werden diesbezüglich mit einer Sensorik zur Eiserkennung ausgestattet.

Die Brandgefahr als solche kann als äußerst gering eingeschätzt werden, da weder mit offenem Feuer noch mit hoch explosiven Stoffen umgegangen wird. Zudem laufen alle Betriebsvorgänge innerhalb der geschlossenen Anlage ab.

Der Hersteller hat den Brandschutzbestimmungen gerecht zu werden.

### **Zusammenfassung der beanspruchten Fläche**

Folgender Flächenbedarf ergibt sich für die Errichtung der geplanten WEA, der Kranstellfläche und der Zuwegung sowie der bauzeitlich benötigten Flächen:

*Tabelle 2: Flächenbedarf für die Errichtung der WEA*

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Flächenbedarf (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Art/ Dauer der Wirkung</b>
WEA-Standorte (Fundamente, dauerhaft)	<b>2.828</b>	vollversiegelt (100 %)/ dauerhaft
Dauerhafte Kranstellfläche (KSF)	<b>5.145</b>	teilversiegelt (ca. 50%)/ dauerhaft
Dauerhafte Zuwegungen	<b>18.115</b>	teilversiegelt (ca. 50%)/ dauerhaft
Bauzeitliche Zuwegungen und Baunebenflächen (Abstell- / Lager- und Montageflächen) (BNF)	<b>32.153</b>	temporär, <u>kein Eingriff</u> insofern keine Gehölzbiotope betroffen sind <sup>4</sup> (Rückbau unmittelbar, keine dauerhafte Versiegelung)
Überschwenkbereiche (ÜS)	keine Angabe	

### **Zeitplan, voraussichtliche Bauzeiträume**

Die gesamte Bauzeit inklusive Inbetriebnahme wird ca. 8 Monate betragen. Die Wegebauarbeiten beginnen vor den Fundamentbauarbeiten, da zunächst die Zuwegungen fertiggestellt sein müssen. Den Abschluss bildet die Errichtung und Inbetriebnahme der WEA. Die Schwerlasttransporte zur Anlieferung der Anlagenteile erfolgen aus verkehrstechnischen Gründen v. a. nachts.

Gehölzfällungen werden außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchgeführt. Die Baufeldfreimachung und die Ertüchtigung bzw. Anlage der Zuwegungen erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit von 01. März bis 31. August bzw. entsprechend einer alternativen Bauzeitenregelung.

<sup>4</sup> Durch die Neuansaat der Feldfrüchte, die hohe Regenerierbarkeit der Ackerwildkrautflora sowie die durch die Bewirtschaftung begründete jährliche Veränderung des Bodengefüges ist die Beeinträchtigung von Ackerflächen durch die Bauweise als kurzzeitig und kleinräumig begrenzt und folglich nicht erheblich zu beurteilen. Gleiches gilt für Wege als nachrangige Biotope.

### 3.2 Projektwirkungen

Nachfolgend werden die vorhabenbedingten Wirkfaktoren dargestellt, die prinzipiell zu Betroffenheiten der wesentlichen Bestandteile der Erhaltungsziele führen könnten. Sie lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte sowie in zeitlich begrenzte und dauerhafte Wirkfaktoren untergliedern.

*Tabelle 3: Vorhabenrelevante potenzielle Wirkfaktoren*

<b>Baubedingte Wirkfaktoren</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation – vorw. Ackerkulturen, kleinräumig Gehölze)</li> <li>- Baustellenzufahrten und -einrichtungsflächen, Material- und Lagerflächen (Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung, Flächen für Erdaushub und Lagerung)</li> <li>- Befahren mit schwerem Baugerät (Bodenverdichtung), Boden-/Sedimentab- und -aufträge und -veränderungen</li> <li>- Bautätigkeiten, Verkehr, die Vormontage und Materiallagerung, menschliche Präsenz (optische und akustische Wirkungen (Licht- / Lärmemission), optische Unruhewirkungen, Erschütterungen)</li> <li>- Schadstoff- und Staubemission in Luft, Boden und Wasser, durch Baustellenverkehr/-betrieb, Betriebsmittel und mögliche Unfälle oder Havarien</li> </ul>
<i>Dauer: zeitlich begrenzt</i>
<b>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenbeanspruchung – Versiegelung (Fundament), Teilversiegelung (Zuwegung, Kranstellfläche)</li> <li>- optische Wirkung, Zerschneidungswirkung</li> </ul>
<i>Dauer: dauerhaft (zeitlich begrenzt auf die Betriebszeit)</i>
<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Folgewirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- betriebsbedingte Störwirkungen durch Anlagenbetrieb, Drehbewegung der Rotoren (Schallemissionen, Schattenwurf, Nachtbefeuern, optische Unruhewirkung, Kollisionsgefahr)</li> <li>- Störwirkungen durch Anlagenwartung/-kontrolle</li> </ul>
<i>Dauer: dauerhaft (zeitlich begrenzt auf die Betriebszeit)</i>

## 4 Bestandsbeschreibung und Prognose möglicher Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets

### 4.1 Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene Zielarten

In der nachfolgenden Tabelle werden alle für die Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung relevanten Angaben zum EU-Vogelschutzgebiet aufgeführt. Die Lage des Schutzgebietes in Beziehung zum Vorhaben kann der Abbildung 1 entnommen werden. Das Schutzgebiet befindet sich östlich der WEA-Planung in einem Abstand von mindestens ca. 5,2 km.

Tabelle 4: Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene Erhaltungsziele

Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiets					
<b>Kennziffer</b>	DE 2738-421				
<b>Name</b>	Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz				
<b>Fläche</b>	34.155,16 ha				
<b>Schutzstatus</b>	Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten (Flächenanteil): <ul style="list-style-type: none"> <li>• DE 02 – Stepenitz 4 %</li> <li>• DE 02 - Marienfließ 3 %</li> <li>• DE 02 – Quaßliner Moor 1 %</li> <li>• DE 07 – Osargebiet bei Perleberg 1 %</li> </ul>				
<b>Zielarten lt. BbgNatSchAG</b> <b>Angaben gemäß Standarddatenbogen (Stand 11/2008)</b>  p = Brutpaare, i = Individuen  EHZ = Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen: A = hervorragend, B = günstig, C = ungünstig	<b>Arten des Anhang I der VS-RL</b>	<b>Anzahl/Erhaltungszustand<sup>5</sup></b>			
		<b>Nichtziehend / EHZ</b>	<b>als Brutvogel / EHZ</b>	<b>als Wintervogel / EHZ</b>	<b>als Zugvogel / EHZ</b>
	Brachpieper ( <i>Anthus campestris</i> )		P = 5 / B		
	Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )				i < 50 / -
	Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )		p = 20 / C		
	Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )		p = 1 / C		
	Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )				i < 1.000 / C
	Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> )				i < 10 / -
Kranich ( <i>Grus grus</i> )		p = 35 / C		i < 2.000 / B	

<sup>5</sup> A= hervorragend, B= gut, C= durchschnittlich bis eingeschränkt; p = Brutpaare, i = Individuen

Mittelspecht ( <i>Dendrocopus medius</i> )		p = 50 / C		
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )		p = 300 / C		
Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )		p = 300 / B		
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )		p = 15 / C		
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )		p = 15 / C		
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )		p = 7 / C		
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )		p = 5 / C		i < 15 / -
Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )				i < 5 / -
Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> )				i < 100 / C
Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nisoria</i> )		p = 70 / C		
Trauerseeschwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> )				i < 15 / C
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )		p = 30 / C		
Weißwangengans ( <i>Branta leucopsis</i> )				i < 10 / C
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )		p = 6 / C		
Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )		p = 30 / C		
Zwergschnäpper ( <i>Ficedula parva</i> )		p = 5 / C		
Zwergschwan ( <i>Cygnus columbianus bewickii</i> )				i < 175 / B
<b>Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der VS-RL aufgeführt sind</b>		<b>Anzahl/Erhaltungszustand<sup>5</sup></b>		
		<b>als Brutvogel</b>	<b>als Wintervogel</b>	<b>als Zugvogel</b>
Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> )				i < 3.000 / C
Flussuferläufer ( <i>Actitis hypoleucos</i> )	p = 1 / C			i < 5 / -
Graugans ( <i>Anser anser</i> )	p = 20 / C			i < 200 / C
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	p = 60 / C			



	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	p = 15 / C		i < 2.000 / C
	Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	p = 1 / C		i < 100 / C
	Kurzschnabelgans ( <i>Anser brachyrhynchus</i> )			k.A.
	Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )			i < 20 / C
	Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	p = 2 / C		i < 50 / C
	Spießente ( <i>Anas acuta</i> )			i < 10 / C
	Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	p = 5 / C		i < 30 / C
	Tundrasaatgans ( <i>Anser fabalis rossicus</i> )			i = 3.000 / C
	Waldwasserläufer ( <i>Tringa ochropus</i> )	p = 2 / B		i < 10 / -
<b>Sonstige Erhaltungsziele lt. BbgNatSchAG</b>	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzgebietsverordnung Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ vom 15. Dezember 2008 (GVBl. II Nr. 3, S. 38), die durch Artikel 32 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II, Nr. 5) zuletzt geändert wurde.</p> <p><b>Schutzzweck</b> des Landschaftsschutzgebietes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend unzerschnittenen, strukturreichen, vielfältigen, offenen, von Ackerflächen geprägten Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Gräben, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Lebensraum von Vogelarten wie Wiesenweihe, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan, Braunkehlchen und Raubwürger sowie als Nahrungsflächen von Vogelarten wie Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz- und Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe;</li> <li>2. die Erhaltung und Wiederherstellung von landschaftstypischen Alleen, insbesondere von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil, angrenzend an mineralische Ackerstandorte auch als Lebensraum des Ortolans in seinem bedeutendsten Vorkommen in Brandenburg;</li> <li>3. die Erhaltung und Wiederherstellung von Trockenrasen mit Dornbüschen und Wildobstbeständen als Bestandteil einer abwechslungsreichen Landschaft auch als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, wie zum Beispiel Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger, Zauneidechse, Sand-Strohblume und Heide-Nelke;</li> <li>4. die Erhaltung und Wiederherstellung landschaftsbildprägender reich strukturierter, naturnaher Laub- und Laubmischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern sowie einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz auch als Lebensraum von Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarz- und Rotmilan, See- und Fischadler, Schwarz- und Mittelspecht, Zwergschnäpper, Baumfalke und weiteren waldgebundenen Vogelarten;</li> <li>5. die Erhaltung und Wiederherstellung intakter Bruchwälder und Waldmoore mit naturnahem Wasserstand und naturnaher Wasserstandsdynamik wegen ihrer Eigenart und Schönheit auch als Lebensraum insbesondere von Schwarzstorch, Kranich und Waldwasserläufer;</li> <li>6. die Erhaltung und Wiederherstellung landschaftsästhetisch wertvoller, nährstoffarmer, lichter und halboffener Kiefernwälder mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern sowie Kiefernheiden und -gehölzen als Lebensraum von Ziegenmelker,</li> </ol>			

	<p>Heidelerche, Baumfalke, Wiedehopf, Raubwürger und weiteren Vogelarten;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. die Erhaltung und Wiederherstellung der Löcknitz und der Stepenitz sowie ihrer Nebenflüsse als gliedernde und verbindende Landschaftselemente mit weitgehend unverbautem, strukturreichem und naturnahem Erscheinungsbild, ausgeprägter Gewässerdynamik, Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken auch als Nahrungsgebiet des Schwarzstorches sowie Lebensraum des Eisvogels und weiterer fließgewässergebundener Vogelarten;</li> <li>8. die Erhaltung und Wiederherstellung intakter Moore, Sümpfe, Torfstiche und Kleingewässer mit naturnahen Wasserständen und naturnaher Wasserstandsdynamik in ihrer Vielfalt und landschaftlichen Schönheit auch als Nahrungsgebiet des Schwarzstorches sowie als Lebensraum von Rohrweihe, Kranich, Waldwasserläufer und weiteren an Feuchtgebiete gebundene Vogelarten;</li> <li>9. die Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher Standgewässer und Gewässerufer mit vielgestaltiger Verlandungs-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie Flachwasserbereichen auch als Lebensraum von Sumpf-, Wasser- und Watvögeln, zum Beispiel Rohrschwirl, Rohrweihe, Teichralle und verschiedenen Gänse- und Entenarten;</li> <li>10. die Erhaltung und Wiederherstellung eines für Niedermoore typischen Landschaftswasserhaushaltes, vor allem in den Flussniederungen, mit periodisch oder ganzjährig überfluteten Flächen oder ganzjährig hohen Grundwasserständen auch als Voraussetzung für Nahrungsgebiete von Schwarz- und Weißstorch sowie Lebensräume von Rohr- und Wiesenweihe, Kranich und weiteren an Feuchtgebiete gebundene Vogelarten;</li> <li>11. die Erhaltung und Wiederherstellung extensiv bewirtschafteter Dauergrünlandflächen, insbesondere Feucht- und Nasswiesen, möglichst mit winterlicher Überflutung, insbesondere in enger räumlicher Verzahnung mit Brache- und Röhrichflächen sowie Röhrichsäumen als charakteristische Elemente der Kulturlandschaft auch als Lebensraum von Vogelarten wie Kiebitz und Braunkehlchen sowie als Nahrungs- und Rastflächen von Vogelarten wie Schwarz- und Weißstorch, Kranich und Goldregenpfeifer;</li> <li>12. die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion als Rastgebiet als Bestandteil eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushalts, insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Rastflächen für verschiedene Rastvögel, beispielsweise Schwäne, Gänse- und Entenarten und Watvögel;</li> <li>13. die Erhaltung und Wiederherstellung einer arten- und individuenreichen Fauna von Wirbellosen (insbesondere Großinsekten), Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot sowie als Ausdruck eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushaltes.</li> </ol>
<b>Andere Gebietsmerkmale</b>	Strukturreiche Agrarlandschaft mit prägenden Waldinseln, Gehölzgruppen, Allen und Baumreihen, mit z.T. parkähnlichem Charakter, ergänzt durch das Flußsystem der Stepenitz und ihren Nebengewässern mit Erlensäumen und Grünlandbereichen.
<b>Güte und Bedeutung</b>	Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere EU-weite Bedeutung als Brutgebiet von Ortolan, Neuntöter, Schwarzstorch und Kranich, EU-weite Bedeutung als Rastgebiet des Zwergschwanes, Zahlreiche alte, landschaftsbildprägende Alleen.
<b>Gebietsmanagement</b>	Für das Gebiet liegt noch keine Managementplanung vor.
<b>Schutzzweck und Erhaltungsziele</b>	Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzgebietsverordnung Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ vom 15. Dezember 2008 (GVBl. II Nr. 3, S. 38), die durch Artikel 32 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II, Nr. 5) zuletzt geändert wurde (siehe sonstige Erhaltungsziele lt. BbgNatSchAG).

<b>Datengrundlage</b>	Standard-Datenbogen vom November 2008, BbgNatSchAG (§ 15)
<b>Vorkommen von Zielarten und Relevanz für die Natura-2000-Vorprüfung</b>	<p>Das EU-Vogelschutzgebiet liegt in einem (Mindest-)Abstand von ca. 5,2 km östlich des Vorhabens. Eine direkte Betroffenheit von Flächen innerhalb des VSG kann somit von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Zuordnung ob eine Zielart als Brut- oder Zugvogelart/Wintergast aufgeführt wird, wurde dem Standarddatenbogen entnommen.</p> <p><u>Brutvögel:</u></p> <p>Aufgrund des großen räumlichen Abstands von mindestens 5,2 km zum VSG können nur Brutvogelzielarten mit großer Raumnutzung durch das Vorhaben potenziell betroffen sein.</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen von Brutvogelzielarten können aufgrund der großen räumlichen Entfernung von vornherein ausgeschlossen werden. Auch für anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können Beeinträchtigungen des VSG durch die Planung aufgrund der Entfernung von 5,2 km für die meisten Zielarten von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Begründet wird dies mit den i. d. R. geringen Aktionsradien dieser Arten und dem großen Abstand zwischen den Brutvorkommen im Schutzgebiet und dem Plangebiet.</p> <p>Unter den Groß- und Greifvögeln der ausgewiesenen Zielarten des VSG kann der <b>Schwarzstorch</b> mit seinem 7.000 m-Prüfradius gem. AAB M-V potenziell durch das Vorhaben betroffen sein. Im Rahmen der LfU-Datenabfrage existiert jedoch kein bekanntes Brutvorkommen in dem Bereich des Schutzgebietes.</p> <p><b>Daher können Beeinträchtigungen der als Brutvögel definierten Zielarten des VSG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.</b></p> <p><u>Rastvögel</u></p> <p>Der maximale Wirkungsbereich des Vorhabens auf Rastvögel umfasst das 500 m-Umfeld der geplanten WEA.</p> <p>Östlich der WEA-Planung sind gemäß LUNG-Kartenportal in unmittelbarer Umgebung regelmäßig genutzte (Stufe 2) und stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete (Stufe 3) ausgewiesen. Das Plangebiet selber weist nur eine durchschnittliche Habitatqualität (Stufe 1) auf.</p> <p>Die nächstgelegenen Rast- und Nahrungsflächen mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) liegen westlich des Plangebietes in einer Entfernung von &gt;7 km und nördlich des VSG. Weitere Land-Rastgebiete der Stufe 2 liegen ca. 4 km nordwestlich des Plangebietes. Die nächstgelegenen Gewässer-Rastflächen (Stufe 2) befinden sich in ca. 8,2 km Entfernung westlich des Plangebietes (LUNG-Kartenportal).</p> <p>Im Rahmen der Rastvogelkartierung (vgl. Anlage 3 zum AFB) wurden sechs für das VSG maßgebliche Arten kartiert (Blässgans, Graugans, Kiebitz, Kranich, Seeadler, Tundrasaatgans).</p> <p>Gänse und Kraniche traten im Vorhabengebiet nur als Durchzügler auf.</p> <p>Im Zuge der Rastvogelkartierung wurden insgesamt 1.154 <b>Kraniche</b> festgestellt, wobei es sich ausschließlich um überfliegende Individuen auf dem Fernzug handelte.</p> <p>Die Rastbestände des Kranichs im VSG betragen nach dem Standarddatenbogen 2.000 Individuen. Nach der Datenabfrage beim LfU (Mail vom 22.05.2019) befindet sich der nächstgelegene Kranichschlafplatz südwestlich des Schutzgebietes im benachbarten VSG „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401) im Rambower Moor mit bis zu 7.000 Individuen des Kranichs und in einer Entfernung von ca. 6 km zum Plangebiet. Östlich des Vorhabens innerhalb des Schutzgebietes befindet sich im Bereich des Margarethen-thals in einer Entfernung von &gt;17 km ein Kranichschlafplatz (I.L.N. et al. 2009).</p> <p>Die Offenlandflächen im Bereich des Vorhabens und dessen Umfeld (Störungsradius bis maximal 500 m) haben keine erkennbare Relevanz für</p>

den Erhaltungszustand des Kranichs im VSG. Zudem liegt das Plangebiet nicht im Flugkorridor zwischen Schlafplätzen und essentiellen Nahrungsflächen.

Im Zuge der Rastvogelkartierung wurden ausschließlich Flugbewegungen von **nordischen Gänsen** nachgewiesen. Es wurden keine rastenden Gänse im Plangebiet und dessen 1.000 m-Umfeld festgestellt.

Der nächstgelegene Gäneschlafplatz liegt am Rambower Moor mit bis zu 26.000 Individuen und Rudower See mit bis zu 10.000 Individuen. Aufgrund der fehlenden Beobachtungen rastender oder nahrungssuchender Gänse innerhalb des Plangebietes und dessen 1.000 m-Umfeld während der Rastvogelzählung lässt sich ableiten, dass das Plangebiet keine relevante Bedeutung als Rast- und Nahrungsfläche hat. Zudem liegt das Plangebiet nicht im Flugkorridor zwischen Schlafplätzen und Äsungsflächen.

Die kleinflächigen direkten Flächenverluste im Plangebiet und funktionalen Flächenverluste im 500 m-Umfeld um die WEA-Planung sind ohne Einfluss auf den Erhaltungszustand der Gänse im VSG. Das Plangebiet hat keine wichtige Bedeutung für die im VSG rastenden Gänse.

Auch die Häufigkeit der Beobachtungen von **Greifvögeln** im Untersuchungsgebiet waren allenfalls durchschnittlich.

Im Zuge der Rastvogelkartierung wurden insgesamt 30 Individuen des **Seeadlers** festgestellt. Es hielten sich vor allem im Winterhalbjahr Seeadler als Gastvögel innerhalb des Plangebietes und dessen Umgebung auf, es wurden rastende, nahrungssuchende und überfliegende Individuen festgestellt. Durch den Flächenverlust von vorwiegend intensiv genutzter Ackerfläche gehen keine bevorzugten Nahrungsflächen des Seeadlers verloren. Zwar können Ackerflächen auch zur Nahrungssuche genutzt werden (Suche nach Aas), aber Ackerflächen verteilen sich großflächig um das Schutzgebiet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Plangebiet ein Nahrungsgebiet allgemeiner Bedeutung ist und nicht gehäuft angefliegen wird. Aus den Ackerverlusten lassen sich keine relevanten Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der Art ableiten.

Betriebsbedingte Kollisionen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da es im 1.000 m Umfeld um die geplante WEA keine Hauptnahrungsgewässer (größere Seen) gibt, d. h. keine größeren Seen die eine herausgehobene Bedeutung für Seeadler in der Rast- und Winterzeit aufweisen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen in Bezug auf den Seeadler möglich.

Im Zuge der Rastkartierung wurden einmalig innerhalb des Plangebietes ein Trupp **Kiebitze** von 38 Individuen während des Herbstzuges in einer Höhe von ca. 50 m in Richtung Westen auf dem Fernzug beobachtet. Es wurden keine rastenden oder nahrungssuchenden Kiebitze im Zuge der Rastvogelkartierung festgestellt. Vergleicht man die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Rastzahlen mit den im EU-Vogelschutzgebiet nachgewiesenen (ca. 2.000 Ind. lt. Standarddatenbogen), wird deutlich, dass das Untersuchungsgebiet keine relevante Bedeutung für den Kiebitz als Rastfunktion aufweist. Die für das VSG funktional bedeutsamen Rastflächen liegen sehr weit vom Plangebiet entfernt. Die kleinflächigen direkten Flächenverluste im Plangebiet und funktionalen Flächenverluste im 500 m-Umfeld um die WEA-Planung sind ohne Einfluss auf den Erhaltungszustand von Kiebitzen (und auch Goldregenpfeifer) im VSG.

Die Planung befindet sich im Bereich mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzuges (Zone B) und somit außerhalb besonders bedeutsamer Zugkorridore (Zone A), welche sich westlich (Mindestabstand 1,8 km) der geplanten WEA befinden.

Aufgrund des großen räumlichen Abstands der WEA-Planung zum VSG von ca. 5,2 km sind die vom Windpark ausgehenden optischen und akustischen Wirkungen nicht geeignet, das Verhalten der Rastvögel im

	<p>VSG zu beeinträchtigen oder die Nutzbarkeit der Rastflächen im VSG zu beeinflussen.</p> <p>Das Plangebiet inkl. Umfeld (ca. 500 m) wird nach Errichtung der WEA von den Rastvögeln vermutlich nicht mehr durchfliegen werden. Die Vögel können den Windpark aber problemlos über- oder umfliegen. Ein Einfluss auf die Erreichbarkeit des VSG durch rastende oder ziehende Vögel ist nicht ableitbar. Der Hauptzugkorridore stellt das Elbtal dar. Dieses wird durch die WEA aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die kleinflächigen direkten Flächenverluste im Plangebiet und funktionalen Flächenverluste im 500 m-Umfeld um die WEA-Planung sind ohne Einfluss auf die Erhaltungszustände der maßgeblichen Rastvögel im VSG. Das Plangebiet hat keine wichtige Bedeutung für die im VSG rastenden Vögel.</p> <p><b>Das Plangebiet befindet sich außerhalb der essentiellen Habitats für die im VSG befindlichen Rastvögel, weshalb vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Rastvögel des VSG ausgeschlossen werden können.</b></p>
--	--

## 5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Da sich durch das Vorhaben keinerlei bestandsrelevante Beeinträchtigungspotenziale ergeben, besteht auch keinerlei Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Insofern können auch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (Summationswirkung) des zu prüfenden VSG auftreten.

## 6 Zusammenfassung und Fazit

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA).

Die Planung der SAB umfasst dabei sechs WEA des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von NH 169 m ü. GOK, einem Rotordurchmesser von RD 162 m und einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW auf der südlichen Teilfläche des potenziellen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Nr. 30/21 Steosow“ gemäß dem aktuellen Entwurf 2021 der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, Stand: Mai 2021)<sup>6</sup>.

Aufgrund seiner Lage in Bezug zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2738-421 "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" sowie der vorhabenspezifischen Wirkungen stellt das Vorhaben

<sup>6</sup> s. RREP WM: Entwurf 2021 der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand: Mai 2021

ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG dar, das auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes zu prüfen ist.

Im Rahmen der Natura-2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen geeignet ist.

Da es offensichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes kommt, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung (Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 BNatSchG) nicht relevant.

**Fazit:**

Das Vorhaben ist nicht geeignet, die Erhaltungsziele des o. g. EU-Vogelschutzgebiets erheblich zu beeinträchtigen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Hauptuntersuchung ergibt sich nicht. **Das Vorhaben ist daher als verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG zu werten.**

## 7 Quellenverzeichnis

### 7.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

**Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

**Richtlinie 2009/147/EG** des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

**Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern** (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155).

### 7.2 Literatur

BFG – BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Hrsg. v. Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Verkehr. Bonn.

BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004.

Heinicke, T. & Köppen, U. (2007): VOGELZUG IN OSTDEUTSCHLAND. I. WASSERVÖGEL, TEIL 1 ENTENVÖGEL, LAPPEN- UND SEETAUCHER, KORMORAN, LÖFFLER UND REIHER. BERICHTE DER VOGELWARTE HIDDENSEE BAND 18 (SONDERHEFT).

I.L.N. GREIFSWALD, IFAÖ, HEINICKE, T. (2009): ANALYSE UND BEWERTUNG DER LEBENSRAUMFUNKTION DER LANDSCHAFT FÜR RASTENDE UND ÜBERWINTERNDE WAT- UND WASSERVÖGEL. GUTACHTEN IM AUFTRAG DES LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE. GÜSTROW.

KIFL, COCHET-CONSULT & TGP – KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR - COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Endfassung (20. August 2004). Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA). Teil Vögel. Stand 01.08.2016.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.

### **7.3 Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Notizen**

**LFU** – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2019):

- E-Mail vom 22.05.2019 zur Datenauskunft Avifauna WEG Krinitz-Steeseow (MV) – TAK-Abstände bis BB
- Karte mit Seeadlerstandorten

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (o. J.): Artensteckbriefe. Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter: [https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm). Zuletzt aufgerufen: Februar 2022.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (o. J.): Umweltkarten. Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Online verfügbar unter: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>. Zuletzt aufgerufen: Februar 2022.